



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2021/2022 - Ausgegeben am 04.08.2022 - 52. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

377. Verordnung des Rektorats gemäß § 54e UG für das gemeinsam mit der Technischen Universität Wien eingerichtete Masterstudium Chemie und Technologie der Materialien

Wahlen

378. Ergebnis der Wahl einer*ines Vorsitzenden sowie einer*ines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Geschichte Europas im Frühen Mittelalter“

379. Ergebnis der Wahl einer*ines Vorsitzenden sowie einer*ines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Österreichische Geschichte – Geschichte der Habsburgermonarchie seit dem 16. Jahrhundert“

380. Ergebnis der Wahl einer*ines Vorsitzenden sowie einer*ines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Numismatik und Geldgeschichte (Schwerpunkt Antike)“

381. Ergebnis der Wahl einer*ines Vorsitzenden der Habilitationskommission DI Dr. Andreas Zöttl

Verleihung von Lehrbefugnissen

382. Erteilung der Lehrbefugnis

Richtlinien, Verordnungen

Nr. 377

Verordnung des Rektorats gemäß § 54e UG für das gemeinsam mit der Technischen Universität Wien eingerichtete Masterstudium Chemie und Technologie der Materialien

In Übereinstimmung mit der Verordnung des Rektorats der Technischen Universität Wien legt das Rektorat der Universität Wien für das gemeinsam eingerichtete Masterstudium Chemie und Technologie der Materialien Folgendes gemäß § 54e UG fest:

§ 1 Zulassung

Die Zulassung kann entweder an der Universität Wien oder an der Technischen Universität Wien erfolgen. Mit der Zulassung wird die*der Studierende auch Angehörige*r der jeweils anderen Universität.

§ 2 Studienrechtliche Satzungsbestimmungen

(1) Für Lehrveranstaltungen und Prüfungen gelten die studienrechtlichen Satzungsbestimmungen jener Universität, an der die Lehrveranstaltung absolviert bzw. die Prüfung (mit Ausnahme der Defensio/kommissionellen Abschlussprüfung) abgelegt wird.

(2) Für die wissenschaftliche Arbeit (Masterarbeit/Diplomarbeit) gelten die studienrechtlichen Satzungsbestimmungen jener Universität, der der*die Betreuer*in zugeordnet ist. Für die Defensio/kommissionelle Abschlussprüfung gelten die studienrechtlichen Satzungsbestimmungen jener Universität, an der die Zulassung erfolgt ist.

§ 3. Studienrechtliches Organ

(1) Für die Vollziehung jener studienrechtlichen Bestimmungen, die sich weder auf eine bestimmte Lehrveranstaltung oder Prüfung noch auf das Prüfungsfach Diplomarbeit beziehen, ist das jeweils zuständige Organ jener Universität zuständig, an der die Zulassung erfolgt ist. Dies umfasst insbesondere folgende Studienangelegenheiten:

1. Meldung der Fortsetzung des Studiums (§ 62 UG)
2. Genehmigung der Ablegung einer Prüfung an einer anderen Universität (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG)
3. Rechtsschutz bei Aufnahmeverfahren (§ 65b UG)
4. Beurlaubung (§ 67 UG)
5. Erlöschen der Zulassung (§ 68 UG)
6. Ausschluss vom Studium (§ 19 Abs. 2a und § 68 Abs. 1 Z 8 UG)
7. Abgangsbescheinigung (§ 69 UG), Studienbestätigungen, Studienerfolgsnachweise
8. Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen (§ 75 UG)
9. Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen (§ 78 UG). Wenn sich die beantragte Anerkennung auf Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen bezieht, die nicht an der Universität der Zulassung, sondern gemäß Curriculum an der anderen Universität zu absolvieren wäre, ist vor der Entscheidung nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem studienrechtlichen Organ der anderen Universität herzustellen.

10. Verleihung des akademischen Grades (§ 87 UG) und Ausstellung des Abschlusszeugnisses
11. Ausstellung des Diploma Supplement (§ 87 UG)
12. Widerruf des akademischen Grades (§ 89 UG)
13. Studienbeitragsangelegenheiten (§§ 91 und 92 UG)

(2) Für die Vollziehung jener studienrechtlichen Angelegenheiten, die sich auf eine bestimmte Lehrveranstaltung oder Prüfung (mit Ausnahme des Prüfungsfaches Diplomarbeit) beziehen, ist das zuständige Organ jener Universität zuständig, an der die betreffende Lehrveranstaltung absolviert oder die betreffende Prüfung abgelegt wird. Dies umfasst insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

1. Bestellung von Prüfer*innen und Prüfungskommissionen
2. Festlegung der Prüfungstermine
3. Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen
4. Nichtigerklärung von Beurteilungen (§ 73 UG)
5. Ausstellung von Zeugnissen über Prüfungen sowie über die Masterarbeit (§ 74 UG)
6. Wiederholung von Prüfungen (§ 77 UG)
7. Abbruch und Aufhebung von Prüfungen (§ 79 UG)
8. Sicherstellung der Aufbewahrung der Beurteilungsunterlagen von Prüfungen (§ 79 UG)
9. Entgegennahme der Meldung von Thema und Betreuung der Masterarbeit
10. Untersagung von Thema und Betreuung der Masterarbeit
11. Betrauung von Lehrenden mit der Betreuung von Masterarbeiten
12. Sicherstellung der Aufbewahrung der Beurteilungsunterlagen von Masterarbeiten (§ 84 UG)
13. Veröffentlichung der Masterarbeit und Ausschluss der Benützung (§ 86 UG)

(3) Für die Vollziehung jener studienrechtlichen Angelegenheiten, die sich auf das Prüfungsfach Diplomarbeit beziehen, ist für die wissenschaftliche Arbeit (Masterarbeit/Diplomarbeit) das zuständige Organ jener Universität zuständig, der der*die Betreuer*in zugeordnet ist, und für die Defensio/kommissionelle Abschlussprüfung das zuständige Organ jener Universität, an der die Zulassung erfolgt ist.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 21. Juli 2022 in Kraft.

Die Vizerektorin:
Schnabl

Wahlen

Nr. 378

Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Geschichte Europas im Frühen Mittelalter“

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Berufungskommission für die Besetzung einer Professur für „Geschichte Europas im Frühen Mittelalter“ wurde Univ.-Prof. Dr. Christina Lutter zur Vorsitzenden der Berufungskommission gewählt. Weiters wurde Univ.-Prof. Dr. Claudia Rapp als stellvertretende Vorsitzende der Berufungskommission gewählt.

Die Vorsitzende:
Lutter

Nr. 379

Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Österreichische Geschichte – Geschichte der Habsburgermonarchie seit dem 16. Jahrhundert“

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Berufungskommission für die Besetzung einer Professur für „Österreichische Geschichte – Geschichte der Habsburgermonarchie seit dem 16. Jahrhundert“ wurde Univ.-Prof. Dr. Peter Becker zum Vorsitzenden der Berufungskommission gewählt. Weiters wurde Univ.-Prof. Dr. Margareth Lanzinger als stellvertretende Vorsitzende der Berufungskommission gewählt.

Der Vorsitzende:
Becker

Nr. 380

Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Numismatik und Geldgeschichte (Schwerpunkt Antike)“

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Berufungskommission für die Besetzung einer Professur für „Numismatik und Geldgeschichte (Schwerpunkt Antike)“ wurde Univ.-Prof. Dr. Thomas Corsten zum Vorsitzenden der Berufungskommission gewählt. Weiters wurde Univ.-Prof. Dr. Fritz Mitthof als stellvertretender Vorsitzende der Berufungskommission gewählt.

Der Vorsitzende:
Corsten

Nr. 381

Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden der Habilitationskommission DI Dr. Andreas Zöttl

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von DI Dr. Andreas Zöttl um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach „Theoretische und Computergestützte Physik“ wurde in der Sitzung am 26.07.2022 Univ.-Prof. Mag. Dr. Christoph Dellago zum Vorsitzenden der Habilitationskommission gewählt.

Der Vorsitzende:
Dellago

Verleihung von Lehrbefugnissen

Nr. 382

Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 26.07.2022, ZI/Habil 02/793/2020/21, hat das Rektorat der Universität Wien Dr. Oscar Fernández Bellon auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Geologie**“ erteilt.

Mit Bescheid vom 26.07.2022, ZI/Habil 02/807/2021/22, hat das Rektorat der Universität Wien Mag. Dr. Thomas Suttner auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Paläontologie**“ erteilt.

Mit Bescheid vom 26.07.2022, ZI/Habil 02/810/2021/22, hat das Rektorat der Universität Wien Dr. Laura Gianvittorio-Ungar auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Klassische Philologie (Altgriechisch und Latein)**“ erteilt.

Der Vizerektor:
Tyran

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens

7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.